

Medien- und Onlinerecht

Inhalt

1 Medienrecht.....	2
2 Mediale Erscheinungsformen.....	3
3 Medienfreiheiten.....	4
4 Informationsanspruch gegenüber dem Staat.....	5
5 Schranken der Recherche.....	7
6 Vertragsabschluss im Web.....	10
7 Domainrecht.....	11
8 Datenschutzrecht.....	12
1 Rechtsquelle & Ausgestaltung.....	13
2 Funktionen.....	13
3 Das Werk.....	14
4 Bearbeitung.....	15
5 Urheberschaft.....	15
6 Urheberpersönlichkeitsrecht.....	16
7 Verwertungsrechte.....	16
8 Leistungsschutzrechte.....	16
9 Durchsetzung.....	17
10 Urhebervertragsrecht.....	18
11 Urheberrechtsschranken.....	19
12 Kollektive Rechtewahrnehmung.....	19
13 Provider-Haftung.....	19
14 Informationelle Selbstbestimmung.....	20

1 Medienrecht

1.1 Definition

Das deutsche Medienrecht ist nicht als für sich stehendes Gesetz zu verstehen. Es ist vielmehr eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, die – je nach Zusammenstellung und Interpretation – in unterschiedlichen Quellen unterschiedlich zusammengesetzt sein kann. Die meisten Teilbereiche des Medienrechts sind jedoch in der Literatur ähnlich vertreten. Dazu zählen neben Bundesgesetzen auch Landesgesetze sowie Gerichtsurteile, insbesondere die des Bundesverfassungsgerichts, die gesetzliche Wirkung entfalten können. Das Medienrecht wird aufgrund seiner Zusammensetzung aus vielen Rechtsquellen als Querschnittsrecht bezeichnet.

Das Medienrecht gibt der Tätigkeit der Medien verschiedenster Facetten einen gesetzlichen Rahmen und legt Kompetenzen aber auch Pflichten fest.

Das Medienrecht definiert sich also als Querschnittsrecht, das das Agieren von Medien reguliert.

1.2 Ziele

Die Regulierung der Medien ist kein Selbstzweck. Ziel ist es, sowohl demokratisch als auch wirtschaftlich eine positive Entwicklung zu fördern. Dazu soll eine funktionierende und allgemein zugängliche Kommunikationsinfrastruktur gewährleistet werden, die Meinungsvielfalt gesichert werden, der faire Wettbewerb zwischen den Medienschaffenden gewährleistet werden sowie geistiges Eigentum und Persönlichkeitsrechte geschützt werden.

Diese Ziele anzustreben ist nicht einfach, da sowohl die Medienlandschaft als auch die Gesetzgebungskompetenz komplex ist.

1.3 Gesetzgebungskompetenz & Rechtsquellen

Das Medienrecht als Querschnittsrecht hat Rechtsquellen auf EU-, Bundes- und Länderebene. Als Rechtsquelle des Medienrechts ist insbesondere das Grundgesetz zu erwähnen. Wichtige Bundesgesetze sind das Telemediengesetz, das Bundesdatenschutzgesetz, das Wettbewerbsrecht, das Jugendschutzgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafrecht

Die Kulturhoheit liegt als Folge des nationalsozialistischen Missbräuchen der Medien bei den Ländern. Als eine Auflage der Alliierten wurde eine zentrale Zuständigkeit für Kultur untersagt. Somit liegt die Gesetzgebungskompetenz in den Bereichen Rundfunk, Fernsehen und teils auch Presse bei den Ländern. Daher haben sie eigene Pressegesetze. Die Länder treffen trotz Gesetzgebungskompetenz auch gemeinsame Regelungen in Form von Staatsverträgen, die einfachgesetzlichen Rang haben und für alle angeschlossenen Länder gültig sind. Erwähnenswert sind der Rundfunkstaatsvertrag und die ARD- / ZDF-Staatsverträge.

Es gibt auf Bundesebene kein vergleichbares Gesetz zu den Landespressegesetzen der Länder.

Allerdings urteilte das Bundesverfassungsgericht 2013, dass sich Minimalstandards für
40 Medienschaffende aus dem Grundgesetz ableiten lassen. 2015 ließ es zwar offen, ob sich ein
Anspruch auf Grundlage der Landespressegesetze auf Bundesebene feststellen oder vom
Grundgesetz ableiten lasse, stellte aber zugleich fest, dass die Ansprüche auf Bundesebene nicht
geringer sein dürfen als die nach den Landespressegesetzen. Ohne diese höchstrichterliche
Entscheidung hätten Journalistinnen und Journalisten in Deutschland Schwierigkeiten, an
45 Informationen von Bundesbehörden zu gelangen.

2 Mediale Erscheinungsformen

2.1 Presse

Als Presse bezeichnet man im allgemeinen Sinne jedes Druckerzeugnis. Entscheidend ist dabei die
Körperlichkeit des Mediums. Der Begriff der Presse ist – abgesehen von der verpflichtenden
50 Körperlichkeit des Mediums – entwicklungs offen. Er umfasst neben Zeitungen und Zeitschriften
auch andere Druckwerke wie Bücher, Plakate und unter Umständen auch Video- und Tonbänder.

Die Bezeichnung als Presse bringt für ein Medium Rechte und Pflichten mit sich.

2.2 Telemedien

Die Definition von Telemedien ist schwierig und uneinheitlich. Auf verfassungsrechtlicher Ebene
55 existiert er nicht. Telemedien sind entweder Rundfunk oder Presse. Einfachgesetzlich gibt es
ebenfalls keine positive Definition, der Rundfunkstaatsvertrag bietet in § 2 Abs. 1 eine
Negativabgrenzung zum Rundfunk an. Demnach sind Telemedien alle elektronischen Informations-
und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste oder
telekommunikationsgestützte Dienste oder Rundfunk sind.

60 2.3 Rundfunk

Es gibt zwei Definitionen des Rundfunks, die verfassungsrechtliche und die einfachgesetzliche.

Verfassungsrechtlich orientiert sich der Begriff des Rundfunks an den Kriterien, die bis zum 12.
Rundfunkänderungsstaatsvertrag gültig waren: Das Programm ist an die Allgemeinheit gerichtet,
muss also Massenkommunikation sein, wird mittels elektromagnetischer Schwingungen verbreitet
65 und es muss eine Darbietung stattfinden. Um sich auf den Schutz der Rundfunkfreiheit berufen zu
können, muss das Angebot verfassungsrechtlich gesehen Rundfunk sein.

Zusätzlich dazu gibt es den einfachgesetzlichen Begriff des Rundfunks. Rundfunk als Kulturgut
fällt unter die Hoheit der Länder, diese haben im Rundfunkstaatsvertrag eine gemeinsame
Definition des Rundfunks hinterlegt, die bundesweit gültig ist und als Staatsvertrag
70 einfachgesetzlichen Rang hat. Um nach dem Rundfunkstaatsvertrag Rundfunk zu sein, muss ein
Angebot ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst sein, der für die Allgemeinheit und
zum zeitgleichen Empfang bestimmt ist und Angebote in Bewegtbild oder Ton entlang eines

Sendeplans unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ausstrahlt. Sind all diese Kriterien erfüllt, kann ein Angebot allerdings immer noch aus der Rundfunkdefinition herausfallen, wenn Angebote

1. weniger als 500 potentielle Nutzer zum zeitgleichen Empfang angeboten werden,
2. zur unmittelbaren Wiedergabe aus Speichern von Empfangsgeräten bestimmt sind,
3. ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen,
4. nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind oder
5. aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen Einzelentgelt freigeschaltet werden.

3 Medienfreiheiten

Aus Art. 5 GG lassen sich fünf Medienfreiheiten ableiten: Die Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit und die Filmfreiheit. Nicht jede dieser Freiheiten bezieht sich ausschließlich auf Medienschaffende, aber alle haben einen Bezug zu ihnen.

3.1 Meinungsfreiheit

3.1.1 Begriff

Die Meinungsfreiheit umfasst sowohl das Recht auf eine freie Meinungsbildung als auch auf freie Meinungsäußerung. Sie ist ein Jedermannsrecht und erstreckt sich neben natürlichen Personen auch auf juristischen Personen, wenn das Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Daraus folgt, dass auch Verlage und Presseunternehmen sich auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG berufen können. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist verfassungsrichterlich als besonderes Grundrecht erwähnt worden, im Lüth-Urteil 1958 bezeichnet das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung als „für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung [...] schlechthin konstituierend“.

3.1.2 Schutzbereich

Das Recht der freien Meinungsbildung ist – bezogen auf öffentliche Quellen nahezu unbegrenzt. Das Recht der freien Meinungsäußerung geht ebenfalls sehr weit, findet aber seine Grenzen in allgemeinen Gesetzen, Bestimmungen zum Jugendschutz und im Recht der persönlichen Ehre von anderen.

Es wird zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschieden. Eine Tatsachenbehauptung ist stets beweisbar, ein Werturteil sind Meinungsäußerungen und haben wertenden Charakter.

Sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile sind durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. Nicht geschützt sind bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen.

105 Andere Äußerungen sind grundsätzlich geschützt. Einschränkungen finden aber noch auf der Schrankenebene statt. Das bedeutet, dass beispielsweise Schmähkritiken grundsätzlich unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, auf der Schrankenebene trotzdem nicht zulässig seien (Recht der persönlichen Ehre).

110 Eine Schmähkritik setzt sich nicht mehr mit der Sache auseinander, sondern hat nur zum Ziel, eine Person zu diffamieren und persönlich zu kränken

3.2 Informationsfreiheit

Die Informationsfreiheit beschreibt das Jedermannsrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen frei zu informieren. Allgemein zugänglich ist eine Quelle, wenn sie technisch dazu geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen. Die Informationsfreiheit ist wie die
115 Meinungsfreiheit ein Recht, auf das jede natürliche und inländische juristische Personen sich berufen können.

3.3 Pressefreiheit

Im Gegensatz zur Meinungs- und Informationsfreiheit ist die Pressefreiheit kein Jedermannsrecht. Sie gilt für natürliche Personen, die im Pressewesen tätig sind und für juristische Personen der
120 Presse. Dabei sind nicht nur eine Zeitung und die Redakteurinnen selbst von der Pressefreiheit geschützt, sondern auch Zulieferer und korrespondierend Tätige wie Agenturen, Vertriebsmitarbeiter und Redakteure.

3.4 Rundfunkfreiheit

Die Rundfunkfreiheit schützt die Tätigkeit sowohl natürlicher als auch juristischer Personen des
125 Rundfunks, unabhängig davon, ob der Sendetätigkeit ein wirtschaftliches Interesse zugrunde liegt oder nicht. Der Schutz der Rundfunkfreiheit gilt auch unabhängig von der Rechtsform und Ausrichtung.

3.5 Filmfreiheit

Die Filmfreiheit schützt Berichterstattung per Film unabhängig von der Art des Trägermediums. Die
130 Filmfreiheit kann – wie bei allen Medienfreiheiten – sowohl für natürlich als auch für juristische Personen gelten.

4 Informationsanspruch gegenüber dem Staat

Journalistinnen und Journalisten haben verschiedene Möglichkeiten, Informationen von staatlichen Stellen zu verlangen. Diese Ansprüche gehen teils über die Ansprüche des Jedermannsrecht der
135 Informationsfreiheit hinaus. Die zwei wichtigsten Instrumente werden von den Landespressegesetzen und den Informationsfreiheitsgesetzen zur Verfügung gestellt.

4.1 Landespressegesetze

Zwar haben die Länder verschiedene Pressegesetze, sie ähneln sich in Struktur und Wortlaut aber stark. Ist hier in Folge vom Landespressegesetz die Rede, ist das Landespressegesetz von
140 Nordrhein-Westfalen gemeint.

Dieses Landespressegesetz verpflichtet Behörden dazu, Vertretern der Presse alle Auskünfte zu erteilen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen. in § 3 LPG NRW wird die öffentliche Aufgabe der Presse so definiert: „Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt
145 oder auf andere Weise an der Meinungsbildung wirkt. Dadurch, spätestens mit der letzten, offen formulierten Aufgabe, hat die Presse fast immer einen Anspruch darauf, Informationen von Behörden zu erhalten. Auskunft geben müssen alle Behörden von Land und Kommunen, aber auch Betriebe, die mehrheitlich dem Land oder Kommunen gehören, so zum Beispiel häufig Abfallwirtschaftsbetriebe.

Keinen Anspruch auf Auskunft hat die Presse bei schwebenden Verfahren sobald Anzeige erstattet wurde, wenn Geheimhaltungsvorschriften es untersagen, wenn es ein überwiegendes öffentliches Interesse gibt oder schutzwürdige private Interessen verletzt würden (Schutz der Persönlichkeitsrechte). Auch darf der Umfang der Anfrage keinen unzumutbaren Arbeitsaufwand erzeugen. Nachrichtensperren verbietet das Landespressegesetz, im Einzelfall, beispielsweise bei
155 Geiselnahmen, kooperierten Presse und Behörden in der Vergangenheit bereits, sodass es keine gesetzliche Notwendigkeit dafür gibt.

Das Landespressegesetz gewährt Anspruch in wahrheitsgemäßer, vollständiger Weise und ist meist kostenlos. Es gibt allerdings keinen Anspruch auf ein Interview oder Aktenseinsicht.

Dieses Auskunftsrecht haben nicht nur Vertreter der Presse, sondern auch des Rundfunks und
160 Telemedien, Buchverlage, Nachrichtenagenturen und auch ausländische Presseorgane.

Bei amtlichen Bekanntmachungen sind Behörden verpflichtet, dass alle Mitbewerber zeitgleich Zugang zu den Informationen erhalten, um einen fairen Wettbewerb zwischen den Medienschaffenden zu gewährleisten.

Es gibt kein Bundespressegesetz, die Presse hat gegenüber Bundesbehörden allerdings einen
165 Auskunftsanspruch, der nicht geringer sein darf als der aus den Landespressegesetzen.

4.2 Informationsfreiheitsgesetze

Im Gegensatz zu den Ansprüchen nach Landespressegesetzen sind die Ansprüche nach den Informationsfreiheitsgesetzen ein Jedermannsrecht. Man kann es gegenüber Behörden, Parlamenten soweit es Verwaltungsaufgaben betrifft und gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
170 öffentlichen Rechts geltend machen. Es gibt ein Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene und in fast allen Bundesländern.

Es gibt nach dem Informationsfreiheitsgesetz im Gegensatz zu den Landespressegesetzen einen

175 Anspruch auf Akteneinsicht und Abschriften von allen Informationen in Schrift, Bild und Ton. Dadurch können Verwaltungsgebühren entstehen, die der Antragssteller tragen muss. Der Antrag selbst ist grundsätzlich formfrei, die Übermittlung der angeforderten Information hat unverzüglich zu geschehen. In der Regel ist die Bearbeitungszeit allerdings selten unter einem Monat.

Dadurch, dass der Auskunftsanspruch ein Jedermannsrecht ist, haben Journalistinnen die Möglichkeit verdeckt zu recherchieren, ohne sich als Journalistinnen erkennen zu geben

180 4.3 Auskunftsansprüche nach Landespressegesetz und Informationsfreiheitsgesetz im Vergleich

	Anspruch nach LPG	Anspruch nach IFG
Auskunftsberechtig	Medienschaffende im In- und Ausland	jede natürliche Person
Anwendbarkeit	In den Ländern nach dem jeweiligen LPG, im Bund durch Minimalstandards	Bundesweit nach IFG des Bundes und der Länder, jedoch nicht in allen Ländern
Frist	Innerhalb von Stunden oder Tagen	Oft mehrere Wochen Bearbeitungsfrist
Kosten	in der Regel keine	Verwaltungsgebühren, insbesondere bei Akteneinsicht
Art der Auskunft	formfrei	Akteneinsicht

4.4 Weitere Informationsansprüche

185 Neben den Auskunftsansprüchen aus Landespressegesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen gibt es weitere Ansprüche aus Spezialgesetzen, die stets überwiegen. Gibt es also einen Auskunftsanspruch nach einem Spezialgesetz, sollte auf Grundlage dieses Gesetzes Informationen angefordert werden. Zwei wichtige Spezialgesetze sind die Umweltinformationsgesetze auf Bundes- und Landesebene sowie die Verbraucherinformationsgesetze des Bundes. Beides sind Jedermannsrechte mit den Vorteilen, die sich daraus ergeben, beispielsweise die Möglichkeit der verdeckten Recherche.

190 5 Schranken der Recherche

Den weitreichenden Informationsansprüchen der Medien stehen Schranken und Verpflichtungen gegenüber, die sich aus Grundrechten und einfachgesetzlichen Regelungen ergeben. An dieser Stelle seien das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Kunsturhebergesetz, das Strafgesetzbuch sowie die Landespressegesetze als einschränkende Rechtsquellen erwähnt.

195 **5.1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

5.1.1 Rechtsquelle und Anwendung

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, kurz APR, gibt jedem Individuum das Recht darüber zu entscheiden, ob und inwieweit es Informationen über sein Leben preisgeben möchte. Es gilt als Grundrecht, hat damit Verfassungsrang inne. Es ist allerdings ein abgeleitetes Grundrecht, es ist
200 nicht unmittelbar Teil des Grundgesetzes, sondern wurde vom Bundesverfassungsgericht als Grundrecht aus Art. 2. Abs. 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Art. 1 Abs. 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde) abgeleitet. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat Auswirkungen sowohl auf die Wort- als auch auf die Bildberichterstattung.

Damit das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer Person verletzt werden kann, muss sie von der
205 getätigten Äußerung, sei es ein Text oder ein Bild, betroffen sein. Dafür muss sie erkennbar und unmittelbar betroffen sein. Es genügt, wenn Freunde und Verwandte die Person identifizieren können. Unter Umständen kann das auch der Fall sein, wenn eine Person von hinten fotografiert wird.

Ist die Betroffenheit gegeben, ist zwischen Meinungsäußerungen, Tatsachenbehauptungen und
210 Verdachtsäußerungen zu unterscheiden. Meinungsäußerungen sind Stellungnahmen, auf deren Wert, Richtigkeit und Vernünftigkeit es nicht ankommt. Bei dieser Art von Äußerung gilt die Vermutungsformel, die besagt, dass bei einem Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zunächst einmal die grundsätzliche Vermutung zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit gilt. Wahre
215 Tatsachenbehauptungen sind fast immer zulässig, wenn sie nicht in unangemessener Weise das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen. Unwahre Tatsachenbehauptungen sind dann unzulässig, wenn sie bewusst getroffen werden. Bei Verdachtsäußerungen ist eine Einzelfallabwägung zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu treffen. Von diesem Bedürfnis ist auszugehen, wenn ein
220 Thema von großer allgemeiner Bedeutung ist, es Anhaltspunkte für den geäußerten Verdacht gibt und der Beitrag ausgewogen ist.

5.1.2 Ansprüche Betroffener bei Wortberichterstattung

Liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes vor, haben Betroffene verschiedene Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Medium. Handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung,
225 können sie eine Unterlassung, eine Gegendarstellung eine Berichtigung und/oder Schadensersatz verlangen. Bei Meinungsäußerungen besteht das Recht auf Unterlassung und/oder Schadensersatz.

Unterlassung

Eine Unterlassung kann sowohl bei Tatsachenbehauptungen als auch bei Meinungsäußerungen verlangt worden. Sie soll verhindern, dass der Verstoß wiederholt wird und dass die Veröffentlicht
230 weiter auffindbar ist. Die Unterlassung ist bedeutender Anspruch und ein starker Eingriff in die Pressefreiheit.

Gegendarstellung

Eine Gegendarstellung ist vor allem in der Tagespresse anwendbar. Sie gibt der Betroffenen die Gelegenheit, sich ebenso präsent wie der Verstoß zu äußern. Stellte eine Titelseiten-Überschrift ein Verstoß dar, hat die Betroffene das Recht, auf der Titelseite der Zeitung ihre Gegendarstellung
235 veröffentlichen zu lassen. Gegendarstellungen können nur gegen Tatsachenbehauptungen in periodisch erscheinenden Druckwerken geltend gemacht werden, nicht gegen Meinungsäußerungen. Ausgenommen sind auch Gegendarstellungen gegen Anzeigen und Parlaments- und Gerichtsberichte, wenn der Sitzungsverlauf korrekt wiedergegeben wird. Anspruchsberechtigt sind nur Betroffene. Die Frist zur Einreichung beträgt drei Monate nach Veröffentlichung und muss
240 schriftlich erfolgen. Der Abdruck muss im nächstfolgenden Druck nach Empfang der Einsendung veröffentlicht werden. Gegebenenfalls steht der Rechtsweg offen, um die Gegendarstellung durchzusetzen.

Berichtigung

In einer Berichtigung muss die Presse unwahre Tatsachenbehauptungen korrigieren. Das Ziel ist es,
245 die unwahren Behauptungen aus der Welt zu schaffen. Um einen Anspruch auf Berichtigung zu haben, muss eine fortbestehende Minderung des Ansehens der betroffenen Person von erheblichen Gewicht gegeben sein. Die Berichtigung kann in Form eines Widerrufs, einer Richtigstellung oder einer Ergänzung erfolgen und hat an gleicher Stelle veröffentlicht zu werden wie die getroffene unwahre Tatsachenbehauptung.

250 Schadensersatz

Schadensersatz kann zum Ausgleich von materiellen und immateriellen Schäden geltend gemacht werden. Einschlägig ist § 823 BGB.

5.2 Kunsturhebergesetz

Das Kunsturhebergesetz setzt zusätzlich zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der
255 Bildberichterstattung Schranken. § 22 KUG untersagt es Bildnisse zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen, wenn die Abgebildeten nicht eingewilligt haben. Ein Bildnis ist ein Lichtbild, wenn Personen darauf zu sehen sind. Im Falle des Todes der Abgebildeten haben die Angehörigen der Verblichenen 10 Jahre nach dem Tod das Recht, über eine Veröffentlichung oder öffentliche
260 Zurschaustellung zu entscheiden. Eine Einwilligung kann mündlich schriftlich oder konkludentes Handeln geschehen, in einer Interviewsituation auf Fragen einer Reporterin zu antworten, stellt beispielsweise eine konkludente Einwilligung dar, da offensichtlich ist, dass die Möglichkeit besteht, dass die aufgenommenen Bilder ausgestrahlt werden. Im Zweifel gilt die Einwilligung als erteilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhielt.

Allerdings definiert das Kunsturhebergesetz einige Ausnahmen von dieser Regel. Bildnisse bzw.
265 Bilder dürfen ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, wenn

1. es Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind,

2. Personen auf einem Bild nur Beiwerk darstellen,
3. es Bilder von Versammlungen, Aufzügen oder ähnlichen Veranstaltungen sind, an denen die dargestellten Personen teilnehmen oder
- 270 4. wenn die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Während das höhere Interesse der Kunst – insbesondere im journalistischem Kontext – eher selten anzutreffen ist, sind die zwei Kriterien des Beiwerks und der Versammlung entscheidende Ausnahmen für eine berichterstattende Tätigkeit. Sie ermöglichen erst die Bildberichterstattung von öffentlichen Orten und Veranstaltungen, ohne in der Situation sein zu müssen, hunderte Menschen um ihre Einwilligung zu bitten.

275

5.3 Strafrechtliche Schranken

Das Strafrecht gilt fast ausnahmslos auch für Medienschaffende. Dabei sind strafrechtliche Vorschriften oft Äquivalente zu dem Grundrecht des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und ergänzen mögliche zivilrechtliche Folgen um strafrechtliche Elemente. Erwähnenswert sind die Strafvorschriften des Hausfriedensbruch, der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen und die Verletzung des Briefgeheimnisses.

280

5.4 Journalistische Sorgfaltspflicht

Zusätzlich zur „harten“ Schranken wie dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Kunsturhebergesetz und dem Strafrecht ist die journalistische Sorgfaltspflicht eine Schranke bei der Recherche. Wirkt dieses Kriterium auf den ersten Blick relativ folgenlos, kann es im Rahmen von zivil- und strafrechtlichen Prozessen doch bei der Urteilsfindung herangezogen werden, zum Beispiel bei Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch irrtümlich unwahre Tatsachenbehauptungen.

285

Journalistische Sorgfaltspflicht bedeutet das Bemühen um Wahrhaftigkeit, die Recherchepflicht und das Gegenprüfen jeder Quelle. Ausnahme davon machen sogenannten privilegierte Quellen wie Nachrichtenagenturen, solange es keinen Anlass zu Zweifeln gibt. Die Prüfung der recherchierten Fakten sollte umso intensiver sein, je intensiver der potentielle Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sein würde, insbesondere bei einer Verdachtsberichtserstattung.

290
295

6 Vertragsabschluss im Web

Ein Vertrags kommt zustande, wenn ein Angebot einer Partei durch eine andere Partei angenommen wird. Die beiden Willenserklärungen müssen übereinstimmen. Dabei sind Anpreisungen, sei es in einem Schaufenster oder in einem Online-Shop, kein Angebot. Sie repräsentieren keinen Rechtsbindungswillen, sondern laden lediglich dazu ein, ein Angebot zu machen. Man spricht von

300

einer *invitatio ad offerendum*. Erst die Anfrage des Interessenten ist ein Angebot, welches durch die Annahme des Verkäufers zum abgeschlossenen Vertrag wird. Eine Eingangsbestätigung, zum Beispiel per E-Mail, stellt dabei keine Annahme des Angebots der Käuferin dar.

305 Einen Sonderfall im Web stellen Online-Auktionen dar, die keine Auktionen im rechtlichen Sinne sind, da es keinen Auktionator gibt, der den Zuschlag erteilt. Je nach Ausgestaltung der Auktion kann das Einstellen der Auktion durch den Verkäufer das Angebot darstellen und die Annahme durch das höchste Gebot des Käufers geschehen oder die Freischaltung wird als *invitatio ad offerendum* betrachtet und das Angebot geschieht durch das Gebot des Käufers, wobei die Annahme der Verkäufers bereits durch die Freischaltung des Angebotes geschehen ist einhergehend mit der
310 Verpflichtung, das höchste Angebot zu akzeptieren.

7 Domainrecht

Bei der Wahl einer Domain sind drei Rechtsgebiete relevant: Das Namensrecht, das Markenrecht und das Wettbewerbsrecht. Das Wettbewerbsrecht wird in geringerem Umfang betrachtet werden, da es für die anstehende Klausur nicht relevant ist.

315 Für die Beachtung der unten aufgeführten Regularien ist derjenige verantwortlich, der die Domain registriert. Es erfolgt keine Prüfung durch die DENIC, die .de-Domains vergibt. Im Falle eines laufenden oder angestrebten Rechtsstreits um eine Domain gibt es das Mittel des Dispute-Antrags, der verhindert, dass eine gelöschte Domain von Dritten registriert werden kann. So wird verhindert, dass nach einer Löschung der Domain ein anderer, nicht am Rechtsstreit Beteiligter, die Domain
320 übernimmt und so einen erneuten Rechtsstreit nötig macht. Dieses Mittel sollte nur eingesetzt werden, wenn man gute Chancen sieht, einen Anspruch auf die Domain zu haben. Er gilt für 12 Monate, kann aber verlängert werden.

7.1 Namensrecht

325 Das Bürgerliche Recht verbietet den unbefugten Gebrauch eines Namens, was auch für Domains gilt. Darunter fallen bürgerliche Namen, Künstlernamen und auch Abkürzungen, sofern sie ausreichende Unterscheidungskraft besitzen. Eine Verletzung des Namensrecht tritt ein, wenn der Namensgebrauch ohne Erlaubnis geschieht, durch die unbefugte Verwendung eine Zuordnungsverwirrung entsteht und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden. Diese Kriterien sind kumulativ.

330 Ist das nicht der Fall, gilt grundsätzlich das Windhundprinzip. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn ein anderer Namensinhaber eine überragende Bekanntheit genießt.

7.2 Markenrecht

335 Eine Domain darf ebensowenig eine Marke verletzen. Das kann entweder eine ins Markenregister eingetragene Marke sein oder eine Marke, die durch die Benutzung im geschäftlichen Verkehr einem nicht unerheblichen Teil des Zielpublikums bekannt ist. Das Markenrecht gilt nur für den

geschäftlichen Verkehr, es kann nicht genutzt werden, um Ansprüche gegenüber privaten Domaininhaberinnen geltend machen zu können.

7.3 Wettbewerbsrecht

340 Das Wettbewerbsrecht untersagt unter anderem irreführende und unlautere geschäftliche Handlungen. Relevant ist das im Domainrecht beispielsweise bei der Registrierung von Domains, die Gattungsbegriffe beinhalten. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes ist die Verwendung von Gattungsbegriffen wie mitwohnzentrale.de grundsätzlich erlaubt, kann aber wettbewerbswidrig sein, wenn es durch eine Irreführung zur Kanalsierung von Kundenströmen kommt.

Dabei gilt als Leitbild der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher.

345 8 Datenschutzrecht

8.1 Rechtsquellen

Das Datenschutzrecht unterliegt derzeit starken Änderungen. Ab Mai 2018 wird die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Kraft treten, was eine Anpassung des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nötig machen wird. Weiterhin zu beachten sind die ePrivacy-
350 Richtlinie der EU, das Telemediengesetz und das Telekommunikationsgesetz.

8.2 Personenbezogenes Datum

Entscheidend im Datenschutz ist, was als personenbezogene Datum eingestuft und damit für schützenswert erachtet wird. Im Sinne der DS-GVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
355 Identifizierbar meint, wenn eine Person direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Des weiteren differenziert die DSGVO verschiedene Kategorien von personenbezogenen Daten. Zu den Angaben, die grundsätzlich nicht verarbeitet werden dürfen zählen Daten über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gesundheit, Sexualität, genetische Daten sowie biometrische Daten. Die Verarbeitung dieser Daten
360 ist nur gestattet, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder es zu statistischen, historischen und Archivzwecken geschieht. Bei Verarbeitung größerer Datensätze ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung durch eine Datenschutzbeauftragte vorzunehmen.

Bisher galt nach BDSG alt die goldene Regel, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten dann erlaubt ist, wenn entweder

- 365 • eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen oder
- eine gesetzliche Erlaubnis zur Verwendung der Daten vorliegt.

Mit der Einführung der DS-GVO dürfen personenbezogene Daten dann rechtmäßig verarbeitet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Einwilligung (muss nicht schriftlich erfolgen)
- 370 • Gesetzliche Verpflichtungen
- wenn die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung eines Vertrags notwendig ist
- um vorvertragliche Maßnahmen durchführen zu können
- um lebenswichtige Interessen der betroffenen Personen zu schützen
- 375 • wenn die Verarbeitung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder Ausübung öffentlicher Gewalt dient
- wenn die berechtigten Interessen die Grundrechte der betroffenen Person überwiegen.

Dabei gilt ein Kopplungsverbot: Die Einwilligung darf nicht Bedingung für eine Vertragserfüllung sein, wenn die Daten dafür nicht notwendig sind.

380 Folgende Empfehlungen wurden im Rahmen der Lehrveranstaltung für die Praxis für die Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben:

- Beweismittel behalten
- auf Freiwilligkeit hinweisen
- Einwilligung nicht mit anderen Sachverhalten vermischen
- Datensparsamkeit wahren
- 385 • Transparenz gegenüber dem Kunden ausüben

Urheberrecht

1 Rechtsquelle & Ausgestaltung

390 Das Urheberrecht ist definiert und ausgestaltet im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, kurz Urheberrechtsgesetz, abgekürzt UrhG. Die dort beschriebenen Rechte leiten sich zum einen aus dem Grundgesetz und zum anderen aus der Grundrechtecharta ab. Aus der Grundrechtecharta ist Art. 17 einschlägig, der geistiges Eigentum schützt. Aus dem Grundgesetz werden zur Legitimation des Urheberrechts Art. 2 Abs. 1 GG, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Art. 14 GG, die Gewährleistung des Eigentums, herangezogen.

395 Das deutsche Urheberrecht basiert auf der monistischen Theorie, die im Gegensatz zur dualistischen Theorie die Einheit von Vermögen und Persönlichkeit vorsieht.

2 Funktionen

Die vorgesehen Wirkung des Urheberrechts lassen sich grob in vier Punkten wiedergeben. Erstens

400 übt es eine Schutzfunktion aus. Wer etwas erschafft, soll auch Anerkennung und Vergütung dafür erhalten. Womit auch schon die zweite Funktion angesprochen wäre: die Vergütungsfunktion. Eine dritte Aufgabe des Urheberrechts ist die Förderung von Innovationen. Durch neue Werke wird die Gesellschaft vorangebracht. Die vierte Funktion des Urheberrechts ist die Kommunikationsfunktion.

3 Das Werk

405 Die Definition des Werks ist von entscheidender Bedeutung. Urheberrechtlich geschützt ist nur, was ein Werk ist. Werke sind dann geschützt, wenn sie persönliche geistige Schöpfungen sind. Das Gesetz listet in § 2 UrhG einige Werke auf, die „insbesondere“, aber nicht ausschließlich Schutz genießen. Dazu zählen Sprachwerke, Werke der Musik, pantomimische Werke (auch Tanz), Werke der bildenden Kunst (beispielsweise Baukunst), Lichtbildwerke, Filmwerke und Darstellungen
410 wissenschaftlicher oder technischer Art.

Entscheidend ist aber, ob das Werk eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Dazu müssen fünf kumulative Kriterien erfüllt sein: Es muss sich um eine persönliche Schöpfung handeln, geistiger Inhalt sein, manifestiert sein, sich durch Individualität ausreichend absetzen und eine ausreichende Schöpfungs- bzw. Gestaltungshöhe erreicht haben.

415 3.1 Persönliche Schöpfung

Eine persönliche Schöpfung kann kein Alltagsgegenstand sein. Sie muss durch einen Menschen geschaffen werden und dessen Einfall sein. Übliche Gegenstände können allenfalls durch bestimmte Verfahren oder eine besondere Anordnung die Kriterien einer persönlichen Schöpfung erfüllen.

3.2 Geistiger Inhalt

420 Ein geistiger Inhalt ist gegeben, wenn – zugemessen durch den Menschen – dem Werk einen Sinn zugeordnet werden kann. Ein Werk kann folglich nicht sinnlos sein.

3.3 Manifestation

425 Das Kriterium der Manifestation gesteht nur Schöpfungen den Status als Werk zu, die sich manifestiert haben, also stofflich geworden sind. Eine Idee ist nicht urheberrechtlich geschützt sein, eine niedergeschriebene Idee kann geschützt sein. Das manifestierte Werk an sich erfüllt die Bedingung der Manifestation in jedem Fall.

3.4 Individualität

Es gilt der Leitsatz „was jeder so gemacht hätte, ist nicht schutzfähig“. Die Individualität beschreibt den Abstand, den die Schöpfung zu Alltagsgegenständen hat. Sie ist der Stempel der Persönlichkeit

430 des Urhebers.

3.5 Schöpfungs- / Gestaltungshöhe

Fünftes und letztes Kriterium zur Erlangung eines urheberrechtlichen Schutzes ist die Schöpfungshöhe. Als Minimum an Schöpfungshöhe gibt die Rechtsprechung die sogenannte Kleine Münze vor. Damit wird verdeutlicht, dass nicht nur Werke der Hochkultur urheberrechtlichen
435 Schutz genießen können. Je geringer allerdings der individuelle schöpferische Ausdruck ist, desto geringer sind auch die Anforderungen, damit durch eine Bearbeitung ein neues Werk entsteht. Die Schöpfungshöhe ist unabhängig von Kriterien wie dem Markterfolg oder der Qualität eines Werks.

4 Bearbeitung

Grundsätzlich dürfen Bearbeitungen an einem Werk nur veröffentlicht oder verwertet werden, wenn
440 die Urheberin ihre Einwilligung dazu gibt (§ 23 UrhG). Stellen die Bearbeitungen aber ein eigenes, neues Werk dar, werden sie wie selbständige Werke geschützt. (§ 3 UrHG). Damit das der Fall sein kann, müssen drei Kriterien erfüllt sein:

1. Es muss eine objektive Bearbeitung stattgefunden haben
2. Die Bearbeitung muss im Sinne der Abstandslehre nicht unwesentlich sein
- 445 3. Das neue Werk muss eine neue persönliche geistige Schöpfung sein und die fünf Kriterien dazu erfüllen

Handelt es sich um ein Werk, das in freie Benutzung eines anderen Werkes entstanden ist, entfällt sogar die notwendige Zustimmung des Urhebers des Ursprungswerkes. Dazu müssen die Züge des ursprünglichen Werkes verblassen und die des neuen Urhebers in den Vordergrund treten (§ 24
450 UrhG). Diese Regel gilt nicht für Werke der Musik, wenn eine Melodie erkennbar dem Ursprungswerk entnommen wurde und dem neuen Werk zugrunde gelegt wurde (§ 24 Abs. 2 UrhG).

5 Urheberschaft

Urheber ist nach § 7 UrhG der Schöpfer des Werkes. Sie entsteht automatisch mit der Entstehung
455 des Werkes

5.1 Mit- und Mehrurheberschaft

Haben mehrere Schöpfer das Werk geschaffen, ist es wichtig zu unterscheiden, ob die jeweiligen Anteile am Werk klar zu differenzieren sind oder nicht. Können die Anteile am geschaffenen Werk nicht gesondert verwertet werden, sind die Urheber Miturheber nach § 8 UrhG. Sind die Werke miteinander verbunden und nicht voneinander trennbar, handelt es sich um eine Mehrurheberschaft nach § 9 UrhG. Diese Unterscheidung hat Auswirkungen auf die mögliche Verwertung eines Werks. Tragen Personen zum Werk bei, ohne das Recht auf Urheberrecht zu erlangen, zum Beispiel durch

Recherchen für ein Buch, gelten sie als Gehilfen ohne jeglichen urheberrechtlichen Anspruch.

5.2 Anonyme Urheberschaft

465 Eine anonyme Urheberschaft ist möglich. Soll ein Werk veröffentlicht oder verbreitet werden, ohne dass der Name der Urheberin bekannt werden soll, muss das Werk allerdings ins Register anonymer und pseudonymer Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen werden. Das hat Auswirkungen auf den Beginn der Schutzfrist.

5.3 Dauer

470 Die Schutzdauer des Urheberrechts beträgt grundsätzlich 70 Jahre. Allerdings variiert der Fristbeginn. Geht es um einen einzelnen Urheber, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dessen Tod (§ 64 UrhG). Handelt es sich um eine Miturheberschaft (ausgenommen Filmwerke und Musikwerke mit Sonderregelungen), beginnt die Frist mit dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers (§65 UrhG). Bei anonymen und pseudonymen Werken beginnt die Schutzfrist nach §
475 66 UrhG bereits mit der Veröffentlichung des Werkes.

6 Urheberpersönlichkeitsrecht

Die Urheberpersönlichkeitsrechte lassen sich als Grundrechte der Urheberin umschreiben. Sie sichern ihr zu entscheiden zu können, was mit ihrem Werk geschehen darf und was nicht.

Nach § 12 UrhG steht der Urheberin die Entscheidung zu, ob und wie das Werk der Öffentlichkeit
480 zugänglich gemacht wird. § 13 UrhG sichert die Anerkennung der Urheberschaft zu und verhindert, dass andere sich mit dem Werk schmücken dürfen. Der Urheberin steht zu bestimmen ob und wie ein Werk, wenn es wiedergegeben werden darf, eine Urheberbezeichnung tragen muss. Die dritte Säule des Urheberpersönlichkeitsrechtes ist der Schutz vor Entstellung nach § 14 UrhG. Der
485 Urheberin wird der unveränderte Erhalt ihres Werkes über ihren Tod hinaus garantiert. Sie kann Entstellungen verbieten, wenn diese ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährden.

7 Verwertungsrechte

Neben den Urheberpersönlichkeitsrechte hat der Schöpfer eines Werkes auch die Verwertungsrechte für das Werk inne. Ihm steht das ausschließliche Recht zu, sein Werk zu verwerten, sowohl in
490 körperlicher als auch in unkörperlicher Form.

8 Leistungsschutzrechte

Leistungsschutzrechte sind dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte. Es werden Leistungen geschützt, die nicht durch das Urheberrecht Schutz genießen. Die gesetzliche Grundlage zu Leistungsschutzrechten findet sich ebenfalls im Urheberrechtsgesetz. Geschützt werden Leistungen

495 künstlerischer, wirtschaftlicher, organisatorisch-technischer und wissenschaftlicher Art. Im Gegensatz zu den Ausführungen zum Werk ist das Gesetz hinsichtlich zu gewährender Leistungsschutzrechte wesentlich präziser in der Angabe, was schützenswert ist. Zusammengefasst lassen sich neun Leistungen identifizieren, die keinen Urheberrechtsschutz genießen, aber Leistungsschutzrechte:

- 500 1. Ausübende Künstler, die ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführen (§ 73 UrhG)
2. Veranstalter gemäß § 81 UrhG, die Rechte stehen neben dem ausübenden Künstler einer Veranstaltung auch dem Inhaber des Unternehmens zu
3. Tonträgerhersteller (§ 85 UrhG)
- 505 4. Sendeunternehmen (§ 87 UrhG)
5. Datenbankhersteller (§ 87a ff UrhG)
6. Ausgaben (§ 70 UrhG)
7. Presseverleger (§ 87f ff. UhrG)
8. Lichtbilder (§72 UrhG)
- 510 9. Filmhersteller (§94 UrhG)

Von besonderer Relevanz für Medienschaffende ist dabei § 87f UrhG, der die Leistungen von Presseverlegern schützt. Diesem wird das ausschließliche Recht gewährt, das Presseerzeugnis oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen. Ausnahmen davon sind einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, was regelmäßig zu Rechtsstreitigkeiten über die
515 Auslegung „kleinster Textausschnitte“ führt.

9 Durchsetzung

9.1 Prüfungsschema

Zur Prüfung, ob Ansprüche gegen einen Urheberrechtsverstoß geltend gemacht werden können, kann folgendes Prüfungsschema angewandt werden. Zunächst muss geprüft werden, ob es ein
520 geschütztes Recht gibt. Ist das der Fall, muss überprüft werden, ob dieses Recht verletzt wurde. Ist das der Fall gilt es zu prüfen, ob diese Handlung rechtswidrig sein. Denn auch wenn ein Urheberrecht verletzt wird, muss das nicht rechtswidrig sein, nämlich wenn die Rechte zur Nutzung eingeräumt wurden, es gesetzliche Schranken gibt oder es ein Kontrahierungszwang oder andere Rechtfertigungsgründe gibt. Sind diese Bedingungen erfüllt, können Beseitigungs- und
525 Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Um Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG geltend machen zu können, muss außerdem ein Verschulden vorliegen.

9.2 Abmahnung

530 Vor Aufnahme gerichtlicher Auseinandersetzungen soll – muss aber nicht zwangsläufig – eine Abmahnung erfolgen, um den mutmaßlichen Verletzer die Gelegenheit zu geben, den Streit durch die Abgabe einer mit einer Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

Nach dem Hamburger Brauch wird keine feste Summe angegeben, sondern vereinbart, dass im Falle eines erneuten Verstoßes gerichtlich eine angemessene Vertragsstrafe festgelegt wird, wenn sich die Parteien nicht einigen können. Abgemahnte haben dadurch eine bessere Position als bei fixen Vertragsstrafen, die oft horrend hoch sind.

535 Abmahnungen erfüllen damit vier Funktionen: Die Verletzerin wird gewarnt, um die Gefahr einer Wiederholung des Verstoßes zu reduzieren, Kosten werden vermieden, das Verfahren wird beschleunigt und die Verletzerin muss nicht zusätzliche strafrechtliche Ermittlungen fürchten.

9.3 Gerichtsstand

540 Bei Verfahren gegen natürliche Personen ist immer dort der Gerichtsstand, wo die Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Ist weder das eine noch das andere feststellbar, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde (§ 104a UrhG).

9.4 Ansprüche

545 Fand ein Verstoß gegen das Urheberrecht statt, kann der Urheber verschiedene Ansprüche geltend machen. Er kann die Beseitigung oder Unterlassung des Verstoßes verlangen (§ 97 Abs. 1 UrhG), hat einen Anspruch auf – je nach Medium – Vernichtung, Rückruf und Überlassung (§ 98 UrhG), er hat einen Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG sowie Ansprüche auf Vorlage und Besichtigung (§ 101a UrhG) sowie weitere Ansprüche gemäß § 102a UrhG. Außerdem hat er Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG.

10 Urhebervertragsrecht

550 Im Rahmen von Lizenzvereinbarungen können Urheber die Verwertungsrechte an einem Werk veräußern. Dazu gibt es verschiedene Regelungsbereiche im Urheberrechtsgesetz. Unterschieden wird zwischen einem einfachen und einem ausschließlichen Nutzungsrecht. Ein einfaches Nutzungsrecht schließt nicht aus, dass der Urheber die Rechte mehrfach veräußert, während bei einem ausschließlich Nutzungsrecht nur der Käufer das Recht hat, das Werk zu verwerten. Verträge
555 können dabei Klauseln zu Nutzungsarten enthalten, die es noch gar nicht gibt. In diesem Fall bedarf es der Schriftform, die auch allgemein anzuraten ist. Zur Vergütung sieht das Urheberrecht eine weiche Regelung vor: Ist eine bestimmte Vergütung vereinbart gilt diese, ansonsten ist der Urheber „angemessen“ zu vergüten.

11 Urheberrechtsschranken

560 Trotz eines bestehenden Urheberrechtes kann es erlaubt sein, Werke anderer, teils vergütungsfrei, u nutzen. Diese Fälle werden als Schranken des Urheberrechts bezeichnet.

- Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG)
- Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

565 • Zitate (§ 51 UrhG)

- Privatkopien (§ 53 UrhG)

Seit Anfang 2018 kam eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke hinzu. Diese regelt, dass bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes genutzt werden kann, um der Wissenschaft und Bildung zu dienen. Dafür soll es eine angemessenen Vergütung geben.

570 Eine weitere Schranke ist die der ephemeren Vervielfältigung, heißt flüchtige Speicherung im Rahmen eines technischen Verfahrens. Gemeint ist beispielsweise das Caching von Videos bei einem Stream. Diese Dateien stellen keine unerlaubte Vervielfältigung dar.

12 Kollektive Rechtewahrnehmung

Zur Vereinfachung der Nutzung und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gibt es das
575 Prinzip der kollektiven Rechtewahrnehmung. Dazu gibt es derzeit 13 Verwertungsgesellschaften wie zum Beispiel die GEMA für Musik. Diese Verwertungsgesellschaften sind dafür zuständig, zum einen die Rechte von Urhebern in ihren Namen zu verwalten und sie Nutzerinnen zur Verfügung zu stellen und ihnen die einfache Nutzung gegen Entgelt zu ermöglichen. Dazu unterliegen die Verwertungsgesellschaften durch ihren gesetzlichen Auftrag einem doppelten
580 Kontrahierungszwang: Zum einen sind sie verpflichtet, Rechteinhaber zu vertreten, wenn diese das wünschen, und zum anderen sind sie verpflichtet, die Nutzung der Werke gegen Entgelt den Verbrauchern zu ermöglichen.

Daraus lassen sich vier Funktionen der kollektiven Rechtewahrnehmung in Deutschland ableiten: Die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche, die Stärkung der Verhandlungsposition der
585 Urheberinnen, sie schafft Rechtssicherheit und einen One-Stop-Shop und schafft eine Solidargemeinschaft.

13 Provider-Haftung

Im Zusammenhang mit dem Web werden drei Arten von Providern unterschiedern: Access-
590 Provider, die die Verbindung zum Internet gewährleisten, Host-Provider, die eine Plattform für Inhalte anbieten und Content-Provider, die Inhalte zur Verfügung stellen. Ein Host-Provider ist nicht haftbar für Inhalte auf seiner Plattform, es sei denn, er macht sie sich zu eigen, beispielsweise durch

eine redaktionelle Prüfung. Andere Indizien für ein Zu-eigen-machen sind Wasserzeichen auf hochgeladenen Fotos. In diesem Zusammenhang ist das Notice and takedown-Verfahren ein wichtiges Stichwort. Es erklärt die Verpflichtung von Host-Providern, unzulässige Inhalte bei
595 Hinweis darauf zu entfernen.

Eine neue Entwicklung im Bereich der Provider-Haftung ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Es verpflichtet Plattform-Betreiber – also Host-Provider – dazu, Inhalte, die gemeldet wurden innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen, sollten die Inhalte wirklich gegen geltendes
600 Recht verstoßen. Weiterhin wurden ihnen bestimmte Berichtspflichten auferlegt. Das NetzDG gilt aber nur für öffentliche soziale Netzwerke, die nicht thematisch begrenzt und nicht journalistisch-redaktionell gestaltet sind und mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer in Deutschland haben.

14 Informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf Vergessen werden im Web umfasst mehrere Bereiche. Ein Punkt ist die autocomplete-Funktion von Suchmaschinen wie Google. Google ist nach einem BGH-Urteil aus
605 dem Jahr 2013 nicht dazu verpflichtet, vorab zu prüfen, ob dadurch Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Wird einer Unterlassung stattgegeben, ist der Betreiber verantwortlich, wenn er Kenntnis von der rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt. 2009 erkannte der BGH kein Anrecht darauf, aus Online-Archiven gelöscht zu werden. Das Recht der freien Meinungsäußerung habe hier Vorrang, so der BGH. Die grundsätzliche Löschung von Links aus Suchmaschinen-
610 Indizes ist dann einforderbar, wenn die Informationen über die Person veraltet sind und kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser Information besteht.

Eine Regelung zum Umgang mit dem Recht aufs Vergessen werden sieht die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung Art. 17 vor.